



Zugestellt an

Klägervertreter am : 23.06.2011

Beklagtenvertreter am : 22.06.2011

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der **Lorraine Media GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]
[REDACTED] Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

w e g e n

Forderung aus Werbevertrag

hat das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO
durch den Richter am Amtsgericht Hürth

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.6.2010 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(§ 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Die Klage ist begründet.

Der Beklagte ist aufgrund des am 16.1.2010 mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Veröffentlichung von Fotos seiner Tochter zu entrichten. Zwar ist Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages die Veröffentlichung von Fotos der Tochter des Beklagten unter anderem im Internet, der Vertrag ist jedoch nicht von der Tochter des Beklagten und auch nicht von dem Beklagten als Vertreter seiner Tochter, sondern von dem Beklagten in eigener Person abgeschlossen worden. Insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses vom 18.2.2011 Bezug genommen.

Soweit der Beklagte bestreitet, dass Fotos seiner Tochter in vertraglichem Umfang veröffentlicht worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass zu dem Zeitpunkt der von dem Beklagten angestellten Recherchen die Vertragszeit bereits abgelaufen war und der Beklagte mithin nicht erwarten konnte, dass weiterhin Bilder seiner Tochter im Internet veröffentlicht wurden. Die Behauptung des Beklagten, die Bilder seiner Tochter seien nie ins Internet eingestellt worden, ist offensichtlich „ins Blaue hinein“ erfolgt.

Auch das weitere Vorbringen des Beklagten rechtfertigt nicht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Der Beklagte ist mithin zu verurteilen, an die Klägerin das vereinbarte Entgelt von 498,00 € zu bezahlen.

Die Zinsforderung der Klägerin ist nach §§ 288, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 und 713 ZPO.

Hörschgen

Ausgefertigt:



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der
Klägerin/ dem Beklagten zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.
Mülheim an der Ruhr,

12.09.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED]
[REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED],

sind auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom 23.06.2011
von dem **Beklagten** 237,50 Euro - zweihundertsiebenunddreißig Euro und fünfzig
Cent - nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach
§ 247 BGB seit dem 18.07.2011 **an die Klägerin** zu erstatten.

Die Berechnung der gerichtlichen Kosten ist beigelegt.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigelegt bzw. bereits übersandt.

Im obigen Betrag sind 105,00 Euro an Gerichtskosten enthalten.

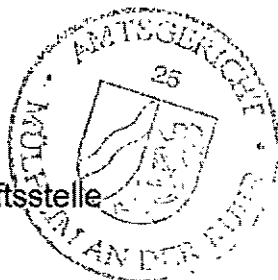
Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.

Mülheim an der Ruhr, 01.08.2011

Amtsgericht

██████████
Rechtspfleger

██████████
Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten zu , z.Hd. Rechtsanwälte ██████████

██████████, am 08.08.2011

zugestellt.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

Mülheim an der Ruhr,

12. AUG. 2011

██████████
Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

